

Betriebspraktikum III im Rahmen der Berufsorientierung Merkblatt für Erziehungsberechtigte

01. Zeitraum

Im Rahmen der Berufsorientierung an der IGS Morbach wird in der MSS 11 jeweils zu Beginn des Kalenderjahres das Betriebspraktikum III durchgeführt.

Praktikumszeitraum: 06.01.2020 bis 17.01.2020 (verpflichtend: 07.01. bis 17.01.)

02. Grundsätze der Teilnahme

Die Teilnahme an den verpflichtenden schulischen Betriebspraktika in der MSS 11 erfolgt nach den im Folgenden aufgeführten Grundsätzen. Soll ausnahmsweise von einem der Grundsätze abgewichen werden, so ist dies grundsätzlich genehmigungspflichtig. Hierzu muss ein formloser Antrag an den Praktikumskoordinator gestellt werden, bevor mit einem Betrieb eine verbindliche Praktikumsvereinbarung getroffen wird. Wird ohne vorherigen Antrag eine Praktikumsvereinbarung mit einem Betrieb getroffen, wird die Genehmigung verweigert.

Der Antrag muss folgendes enthalten: **Name der Antragssteller (Erziehungsberechtigte/r), Name und Klasse der Schülerin / des Schülers, gewünschter Praktikumsberuf, Name und Anschrift der gewünschten Praktikumsstelle** (falls bereits bekannt), **Begründung für die gewünschte Praktikumswahl**

✓ **Rechtzeitige Bemühung um einen Praktikumsplatz**

Die Schülerinnen und Schüler sind aufgefordert, sich – ggf. mit Unterstützung des Elternhauses – rechtzeitig vor Beginn um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Sollte trotz intensiver Bemühungen kein Praktikumsplatz gefunden werden, wird die Schule spätestens zwei Monate vor Praktikumsbeginn informiert. Die Bemühungen müssen nachgewiesen werden, z.B. durch eine Auflistung der Betriebe, in denen sich Ihr Kind erfolglos beworben hat.

✓ **Kein Praktikum im elterlichen Betrieb**

Damit die Erfahrungen mit der Berufs- und Arbeitswelt unter realistischen Bedingungen ablaufen, soll die Praktikumsstätte nicht der elterliche Betrieb bzw. ein Betrieb sein, in dem Eltern oder enge Verwandte Schlüsselpositionen einnehmen.

✓ **Geeignete Praktikumsstätten wählen**

Die Praktikumsstätte muss die Auflagen der Gewerbeaufsicht zur Durchführung von Betriebspraktika erfüllen.

✓ **Angemessener Beschäftigungsumfang**

Es sind grundsätzlich solche Berufe zu wählen, die an mindestens vier Wochentagen in Vollzeit ausgeübt werden. Halbtagsstätigkeiten werden grundsätzlich nicht genehmigt.

✓ **Geeignete Praktikumsberufe wählen**

Das Betriebspraktikum III soll in einem akademischen Beruf erfolgen.

✓ **Einverständniserklärung der Praktikumsstätte**

Die Teilnahme am Betriebspraktikum wird ohne eine Einverständniserklärung einer Praktikumsstätte nicht genehmigt. Die Einverständniserklärung der Praktikumsstätte ist daher rechtzeitig an die Schule zu übermitteln.

- Über eine Nichtteilnahme am Betriebspraktikum entscheidet der Schulleiter. Die Entscheidung ist an ein Anhörungsverfahren gebunden, in dem die Gründe von den Erziehungsberechtigten darzulegen sind. Eine mögliche Nichtteilnahme ist der Schule rechtzeitig, spätestens aber zwei Wochen vor Beginn des Betriebspraktikums, schriftlich mitzuteilen.
- Für die Teilnahme am Betriebspraktikum wird kein Entgelt gezahlt.

Die Teilnahme an freiwilligen Betriebspraktika in der MSS 11 ist an die folgenden zusätzlichen Regelungen gebunden:

- Die Teilnahme an zusätzlichen freiwilligen Betriebspraktika wird ohne die schriftliche Anforderung einer Praktikumsstätte unter Angabe der Gründe nicht genehmigt. Die schriftliche Anforderung der Praktikumsstätte ist daher rechtzeitig an die Schule zu übermitteln.
- Die Teilnahme an freiwilligen Betriebspraktika in der MSS 11 sollte außerhalb der Schulferien fünf Arbeitstage nicht überschreiten.

03. Zeugnisvermerke und Leistungsbewertung

Gemäß Abschnitt 2.1 der Verwaltungsvorschrift des Bildungsministeriums vom 9. Oktober 2000 sind Betriebspraktika eine Form des Unterrichts. In Verbindung mit § 1, Abs. 2 der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz sind die Schülerinnen und Schüler somit verpflichtet, auch während des Betriebspraktikums mitzuarbeiten, eigene Leistungen zu erbringen und so die Möglichkeit zu deren Beurteilung zu schaffen. Für die Zeugnisvermerke und die Leistungsbewertung gelten folgende Regelungen:

- Von der Praktikumsstätte kann der Schule eine qualifizierende Bemerkung empfohlen werden, die, sofern von Seite der Erziehungsberechtigten kein Einspruch erfolgt, von der Schule als Zeugnisvermerk übernommen wird.
- Die im Betriebspraktikum erbrachten Leistungen werden in die schulische Leistungsbewertung einbezogen. Die SchülerInnen präsentieren die Inhalte und Ergebnisse ihres Praktikums im Rahmen eines benoteten Vortrages. Die Note fließt in das Fach Deutsch mit ein.

04. Zu beachtende Regelungen

- Unfälle während des Betriebspraktikums sind als Schulunfälle sofort der Schulpflichtverwaltung zu melden.
- Versäumnisse, z.B. durch Krankheit, sind sowohl der Praktikumsstätte als auch der Schule unverzüglich zu melden. Sie werden als Fehltage auf dem Zeugnis ausgewiesen.
- Beurlaubungsanträge sind zunächst der Schulleitung schriftlich vorzulegen, die dann in Rücksprache mit der Praktikumsstätte hierüber entscheidet.
- Grundlagen der Beschäftigung sind die Bestimmungen des Jugendarbeitschutzgesetzes.

- Bei der Durchführung des Betriebspraktikums sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes im Einzelfall zu beachten – zum Beispiel in Lebensmittel verarbeitenden Betrieben. Die notwendigen amtsärztlichen Untersuchungen erfolgen gebührenfrei durch die Gesundheitsämter. Mit den Gesundheitsämtern sind Untersuchungstermine rechtzeitig zu vereinbaren.
- Der Abbruch des Betriebspraktikums von Seiten des Schülers/der Schülerin bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Die Entscheidung ist an ein Anhörungsverfahren gebunden, in dem die Gründe von den Erziehungsberechtigten und der betroffenen Schülerin bzw. dem betroffenen Schüler dazulegen sind. Die Praktikumsstätte wird hierzu gehört.

05. Verhalten und Ordnungsmaßnahmen

- Die Schule erwartet von allen SchülerInnen, dass sie im Rahmen des Betriebspraktikums besonders auch auf grundlegende Aspekte des menschlichen Miteinanders achten. Alle Erziehungsberechtigten werden gebeten, dies intensiv zu unterstützen.
- Verstöße gegen betriebliche Ordnungen der Praktikumsstätte oder übertragbare schulische Sachverhalte werden gemäß der Übergreifenden Schulordnung des Landes Rheinland-Pfalz geahndet. Abhängig von der Schwere des Verstoßes können diese mit erzieherischen Maßnahmen verbunden sein, aber auch zum Abbruch des Betriebspraktikums durch die Schule oder die Praktikumsstätte führen. In jedem Fall haben Ordnungsmaßnahmen während des Betriebspraktikums Einfluss auf die Kopfnoten der Zeugnisse.